
ANFRAGE

zur aktuellen Fragestunde
des Südtiroler Landtages
im Monat Juli 2023

Bozen, den 26. Juni 2023

Rentenansprüche von Eltern mit beeinträchtigten Kindern

Die Betreuungsplätze für Kinder mit Beeinträchtigungen sind in Südtirol nicht zuletzt wegen des Personalmangels äußerst knapp. Viele Eltern müssen sich deshalb selbst um die Betreuung ihrer Kinder kümmern und sich von der Arbeit freistellen lassen. Zwar steht ihnen das Pflegegeld zu, aber die Renteneinzahlungen entfallen, sodass die Betroffenen einem hohen Risiko ausgesetzt sind in die Altersarmut zu rutschen.

Die Landesregierung wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welche Möglichkeiten bestehen für Eltern beeinträchtigter Kinder, die aufgrund des Mangels an Betreuungsplätzen sich von der Arbeit freistellen lassen müssen, um die Kinder selbst zu betreuen, die Renteneinzahlungen weiterhin zu gewährleisten, damit das Risiko für die Altersarmut nicht ansteigt?



L. Abg. Ulli Mair



XVI. Legislaturperiode

XVI legislatura

AKTUELLE FRAGESTUNDE

INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

Sitzung Nr. 207

seduta n. 207

vom 4.7.2023

del 4/7/2023

Antwort der Landesrätin Deeg auf die Anfrage Nr. 24/7/23, eingebracht von der Abgeordneten Mair

Risposta dell'assessora Deeg all'interrogazione n. 24/7/23, presentata dalla consigliera Mair

DEEG (Landesrätin für Soziales, Wohnbau, Familie und Senioren - SVP): Sehr geschätzter Präsident, sehr geschätzte Kollegin Mair.

Laut Staatsgesetz Nr. 53/2000, das ist der Einheitstext Nr. 151 aus dem Jahr 2001, betreffend „Gesetz zum Schutz der Mutter- und Vaterschaft“ haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, für die Pflege und Betreuung ihrer Kinder mit einer Beeinträchtigung einen zweijährigen Sonderurlaub, zu beanspruchen. Dies gilt bei Anstellungen sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich.

Der Sonderurlaub kann im Verlauf des Arbeitslebens, durchgehend, aber auch in aufgeteilter Form, beansprucht werden. Er sieht die Erhaltung des Arbeitsplatzes vor und zählt für Rentenzwecke.

Er kann, je nach Bestehen von definierten Voraussetzungen, bezahlt oder unbezahlt sein:

Ich gebe Ihnen dann das Dokument. In der Folge wird auch noch darauf eingegangen, wann der unbezahlte bzw. der bezahlte Sonderurlaub in Anspruch genommen werden kann. Was speziell unser Land betrifft, also die autonome Provinz Bozen, gilt für Eltern beeinträchtigter Kinder die in der Landesverwaltung, in den Gemeinden, in den Altersheimen und Bezirksgemeinschaften, im Landesgesundheitsdienst, im WOBI, im Verkehrsamt von Bozen und in der Kurverwaltung von Meran angestellt sind, aufgrund der geltenden Kollektivverträge ein weiterer „Unbezahlter Wartestand für Betreuung pflegebedürftiger Personen“ (geregelt im Art. 33 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages aus dem Jahre 2008. Dieser hat eine Höchstdauer von 2 Jahren und ist für die Betreuung einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person, eines Verwandten bis zum 2. Grad oder eines Verschwägerten 1. Grades, mit einem im Sinne der Landesbestimmungen festgestellten Pflegebedarf vorgesehen. Dieser Wartestand zählt für die Laufbahn. Die Pensionsbeiträge gehen für die Dauer von 2 Monaten zu Lasten der Verwaltung, für die restlichen Monate werden sie von der Verwaltung vorgestreckt und müssen vom Antragsteller zur Gänze rückerstattet werden.

Weiters ist wichtig zu wissen, dass im Art. 4, Absatz 1, Buchstabe d) des Beschlusses der Landesregierung vom 30. Juli 2019, Nr. 666 „Genehmigung der Richtlinien für die Finanzierung der Kindertagesstätten und der Tagesmütter-/Tagesväterdienstes“ die „Ärztlich bestätigte psychische oder physische Beeinträchtigung oder beides des zu betreuenden Kindes, eines Geschwisterkindes oder Elternteils“ als verbindliches Vorrangkriterium für den Zugang zu den Kinderhorten und Kindertagesstätten definiert ist. Also wir haben nicht nur den Bereich der Rentenbetreuung, sondern vor allem Vorzugskriterien geschaffen für Kinderbetreuungs-

einrichtungen speziell Kindertagesstätten, Tagesmütter, wenn es, wie Sie hier entnehmen können, Kinder mit Beeinträchtigung in der Familie leben.

Speziell nur in Südtirol gibt es die rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten. Sie wissen, dass mit Regionalgesetz Nr. 1/2005, Artikel 2, wir eine Absicherung der Pflegezeiten eingeführt haben. Diese Absicherung der Pflegezeiten ist zeitlich nicht begrenzt. Das heißt bis zu 41 Jahre werden Pflegezeiten von Seiten der Region unterstützt. Weil es das nur in Südtirol gibt, und das INPS bisher nicht bereit war, eine Sonder-schiene für unsere "auf Staatsebene nur ein kleiner Prozentsatz sämtlicher Antragsteller" ausmacht und eine eigene Schiene zu öffnen, kann der Betroffene, der ein zu pflegendes Familienmitglied betreut, einmal um die freiwillige Weiterversicherung bei der INPS ansuchen und erhält dann bis zu 41 Jahre 4.000 Euro pro Jahr, wenn es ein Kind ab dem 5. Lebensjahr ist, vorher sind es 9.000 Euro pro Jahr, je nachdem ob es in Teilzeit- oder in Vollzeitpflege ist. Er kann ansuchen und erhält diese Unterstützung für die Pflegezeiten. Somit hat Südtirol bzw. die Region eine eigene Schiene aufgemacht für die Absicherung der Pflegezeiten, die wir gesagt, ergänzend zu den staatlichen Richtlinien gelten. Und ich glaube, das ist gut.

Ein letztes noch, es ist wichtig, um ehrlich in diesem Thema zu sein, dass wir natürlich immer gern mehr tun würden, dass aber die Kompetenzen sehr klar zwischen Land und Staat geregelt sind. Das heißt, alles, was Elternzeiten, Arbeitszeiten betrifft, auch Rentenzeiten, obliegt ausschließlich dem Staat. Wir können ergänzend und unterstützend, wie in den genannten Kriterien auf Kollektivvertragsebene oder Regionalgesetzgebung, Maßnahmen ergreifen.



XVI. Legislaturperiode

XVI legislatura

AKTUELLE FRAGESTUNDE

INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

Sitzung Nr. 207

seduta n. 207

vom 4.7.2023

del 4/7/2023

Replik der Abgeordneten Mair auf die Antwort der Landesrätin Deeg auf die Anfrage Nr. 24/7/23

Replica della consigliera Mair alla risposta dell'assessora Deeg all'interrogazione n. 24/7/23

MAIR (Die Freiheitlichen): Danke, Frau Landesrätin. Zum einen ersuche ich Sie um die Aushändigung, denn das wird die Mutter natürlich riesig freuen, wenn ich ihr diesen Text zeige. Ich habe einen konkreten Fall. Eine alleinerziehende Mutter, die zwei bereits erwachsene Beeinträchtigte derzeit zu Hause betreuen muss, permanent den Arbeitgeber im Nacken hat, der glücklicherweise ein Herz für sie hat, sie fällt permanent aus, weil sie, die beiden Buben sind in unterschiedlichen Einrichtungen, immer wieder zu Hause betreut werden müssen, weil es von der Einrichtung nicht immer gewährleistet ist. Die ist auf Nadeln, die kann nicht sagen, ich bekomme das Pflegegeld, ich bleibe zu Hause. Die hat keine Möglichkeit. Ich würde mir hier erwarten, dass man ..., ich weiß schon, die Kompetenzen, usw., aber wie oft haben Sie in Rom den Kampf dafür geführt? Dass wir zumindest in solchen ganz konkreten spezifischen Ausnahmefällen, das sind unsere eigenen Leute, schon versuchen, denen entgegenzukommen. Die sind nicht zufrieden, wenn wir sagen, die Kompetenz liegt da oder dort. Die tun mir einfach unglaublich leid. Ich weiß auch nicht, was man ihnen sagen soll. Wenn ich aber diesen Leuten sage, wir haben hier keine Zuständigkeit, sind sie damit nicht zufrieden. Das sind Leute, die sich nach wie vor bemühen, nach wie vor arbeiten gehen, nicht wie andere, da haben wir auch keine Zuständigkeit, aber die zahlen wir trotzdem, und zwar sehr edel, ohne jetzt ein anderes Fass aufzumachen.

Ich ersuche schon, dass man hier versucht, ... ich glaube nicht, dass es unzählige solcher Fälle gibt. Sie ist Alleinerziehende, wirklich alleinerziehend, hat zwei erwachsene Söhne, die beeinträchtigt sind. Es ist eine besonders schwierige Situation, ich glaube, Sie kennen den Fall. Ich gebe mich mit dieser Antwort nicht unbedingt zufrieden, das sage ich Ihnen ganz ehrlich.